

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“
in der Samtgemeinde Land Hadeln
im Landkreis Cuxhaven
sowie in der Samtgemeinde Nordkehdingen
im Landkreis Stade
vom 26.04.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG² und § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hadelner und Belumer Außendeich“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemarkung Otterndorf – Stadt Otterndorf, Samtgemeinde Land Hadeln und der Gemarkung Belum – Gemeinde Belum, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven sowie in der Gemarkung Balje – Gemeinde Balje, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Wasserseitig bildet die Linie zwischen dem Punkt mit den WGS84-Koordinaten 8°54'1,008"E, 53°50'18,924"N im Westen, dem Punkt mit den WGS84-Koordinaten 8°55'53,58E, 53°50'33,144N und dem Punkt mit den WGS84-Koordinaten 9°0'30,816"E, 53°51'3,24"N im Osten die Grenze des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Land Hadeln und beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- sowie bei der Samtgemeinde Nordkehdingen und beim Landkreis Stade -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet V 18 „Untere Elbe“ (DE 2121-401) sowie im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 3 „Untere Elbe“ (DE 2018-331).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 1.804 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“ liegt im Mündungsbereich des Elbästuars und umfasst hier die Außendeichsflächen von der Medemmündung im Westen bis zur Ostemündung im Osten sowie Teile der Außendeichsflächen auf dem Hullen. Neben den

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100)

terrestrischen Bereichen gehören die vorgelagerten Wattflächen und Flachwasserbereiche zum NSG.

Das Elbästuar ist in der Nacheiszeit als Folge des Eindringens der Nordsee in das eigentliche Urstromtal der Elbe entstanden. Mit dem steigenden Meeresspiegel und den stärkeren Tidehub war eine Erhöhung des Energieeintrages in die Elbmündung verbunden, die zu einer noch heute anhaltenden Aufweitung des Mündungstrichters geführt hat. Ursprünglich war das Ästuar dabei eine amphibische Landschaft, in der sich die Elbe ihren Weg durch die eigenen Ablagerungen bahnen musste. Durch den Tideeinfluss und durch Veränderungen in den Abflussverhältnissen unterlagen die Watten, Sande und Rinnen der Elbmündung einer intensiven Dynamik. Immer wieder kam es zu Laufverlagerungen des Flusses und weite Flächen wurden bei Hochwasser überflutet.

Um das Jahr 1.000 n.Chr. wurde an der Elbmündung mit dem Bau eines Deich- und Entwässerungssystem begonnen, durch das neue landwirtschaftliche Nutzflächen in der Flussaue erschlossen werden konnten. Während die Deichlinie im Bereich des Hadelner Außendeich heute rd. 500 m vom Flussufer entfernt verläuft, ist der Belumer Außendeichs ca. 1.500 m breit. Durch den Bau eines Sommerdeiches ab dem Jahr 1866 wurden weite Flächen im Belumer Außendeich dem Tideeinfluss und damit auch den polyhalinen Verhältnissen (18 bis 28 ‰) entzogen. Nur bei stärkeren Sturmflutereignissen kommt es hier zu Überflutungen.

Die Flächen im NSG werden in weiten Teilen von Grünländern dominiert, die in unterschiedlicher Intensität landwirtschaftlich genutzt werden und von zahlreichen Gräben und Grüppen durchzogen sind. In den tidebeeinflussten Bereichen und auf tiefer liegenden Flächen finden sich verschiedene Ausprägungen der Salzwiesen. Partiiell ist auch noch „altes“ Marschengrünland mit einem bewegten Kleinrelief und einem System an Prielen vorhanden. Auf ungenutzten Flächen, entlang der Gewässerränder und im überwiegend naturnah ausgebildeten Uferbereich der Elbe haben sich großflächige Röhrichte ausgebildet, denen hier z.T. ausgedehnte Wattflächen vorgelagert sind.

Obwohl das Elbästuar seit Jahrhunderten durch die vielfältigen Nutzungen des Menschen geprägt wird und es zu tiefgreifenden Veränderungen im Flusssystem gekommen ist, hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Durch das Nebeneinander und die Großräumigkeit verschiedener Lebensräume stellt die Unterelbe eines der wichtigsten Brut- und Gastvogelgebiete Niedersachsens dar. So hat das Gebiet als Winterrastplatz für nordische Gänsearten sowie für verschiedene Wasservogel- und Limikolenarten eine herausragende internationale Bedeutung. Des Weiteren sind die Außendeichsflächen entlang der Unterelbe als Brutgebiet besonders für Arten des Feuchtgrünlandes, der Salzwiesen und Röhrichte von höchster Wertigkeit. Die Flächen im NSG sind dabei ein wesentlicher Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 18 „Unterelbe“ und des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes Nr. 3 „Unterelbe“.

Aufgrund der naturräumlichen Lage im poly- bis mesohalinen und tidebeeinflussten Bereich der Unterelbe zeichnet sich das geschützte Gebiet insbesondere durch die weiträumigen und ungestörten Vorlandflächen mit einem Mosaik aus ästuartypischen Lebensräumen und unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen und von einem dichten Gewässernetz durchzogenen Wiesen und Weiden aus. Dabei haben die Grünlandflächen in Kombination mit den ausgedehnten Wattflächen und Flachwasserzonen der Elbe eine große Bedeutung für die unterschiedlichsten Gastvogelarten. Darüber hinaus finden insbesondere Brutvögel des extensiven Feuchtgrünlandes im NSG sehr günstige Habitatbedingungen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Deichvorländern zwischen der Medem- und der Ostemündung sowie der Unterelbe als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. den Schutz der ästuartypischen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,

2. die Erhaltung und Förderung der ästuartypischen Brut- und Gastvogelarten sowie der sonstigen im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 3. die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ästuarbereiche bzw. tidebeeinflusster Marschenbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Watt- und Röhrichtflächen, Prielen, Sanden und terrestrischen Flächen sowie mit möglichst naturnahen Verhältnissen bei den ästuar- bzw. auentypischen Biotoptypen,
 4. den Erhalt und die Wiederherstellung möglichst naturnaher hydrologischer und morphologischer Verhältnisse innerhalb des Ästuars (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimenthaushalt- und Transportprozesse, Wasser- und Sedimentqualität, Sauerstoffgehalt sowie Anteile der verschiedenen morphologischen Strukturelemente),
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer, der tidebeeinflussten Unterelbe, der Mittelelbe und den Elbnebenflüssen,
 6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Eignung als Laich-, Aufwuchs- und Nahrungshabitat für das ästuartypische Fischarteninventar wie z.B. für den Europäischen Aal (*Anguilla Anguilla*) sowie für weitere aquatische Faunengruppen,
 7. den Erhalt und die Förderung der nicht signifikanten Vorkommen des Nordsee-Schnäpels (*Coregonus sp.*) und des Europäischen Atlantischen Störs (*Acipenser sturio*) durch Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit,
 8. den Schutz und die Förderung zusammenhängender, extensiv genutzter Grünland-Graben-Komplexe mit allgemein hohem Wassereinstau, insbesondere in ihrer Funktion als (Teil-)Lebensraum für Brut- und Gastvögel,
 9. den Schutz und die Entwicklung großer unzerschnittener und weitgehend störungsfreier Lebensräume,
 10. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
 11. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- bzw. Ästuarökosysteme.
- (4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten durch
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend ungestörten, offenen, gehölzarmen und unverbauten Marschenlandschaft,
 - b) Erhaltung und Wiederherstellung von flussgebietstypischen Brackwasserwatten sowie von Standorten, die durch eine natürliche Gewässerdynamik geprägt werden,

- c) Schutz und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Still- und Fließgewässern sowie von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen,
 - d) Erhaltung und Förderung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Priele und Gräben mit Hochstaudensäumen entlang der Ufer,
 - e) Schutz und Förderung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte,
 - f) Sicherung und Erhalt beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) Vogelschutzrichtlinie
- a) Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung störungsarmer Nahrungsflächen wie feuchtes Grünland oder Überschwemmungsflächen, die in enger funktionaler Verbindung zu störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld stehen,
 - b) Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von geeigneten und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel mit störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld,
 - c) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt, Entwicklung und Förderung großräumig offener Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen und geeigneter Nahrungsflächen im Umfeld von störungsfreier Schlafgewässer,
 - d) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung von flach überstauten Feuchtgebieten sowie naturnahen Verlandungsbereichen an Gewässern mit lockerer bis dichter Vegetation aus Röhrichten und Großseggenriedern,
 - e) Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt, Förderung und Entwicklung einer extensiv genutzten Kulturlandschaft mit einem Mosaik aus bis in den Sommer ungemähten Feucht- und Nasswiesen, jungen Brachen und Hochstaudensäumen sowie vereinzelt Gehölzstrukturen als Buschgruppen und Hecken oder als Einzelbüsche,
 - f) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung großflächiger, stark strukturierter Schilfröhrichte mit offenen Wasserflächen und Verlandungszonen als störungsarme Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
 - g) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung von ausgedehnten, strukturreichen Schilfkomplexen und Verlandungsbereichen, aber auch kleinflächigen Feuchtbiotopen mit Röhrichtbeständen als beruhigte Brut- und Nahrungshabitate,
 - h) Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung einer großflächigen naturnahen Niederungslandschaft mit lückigen Röhrichten, Feuchtbrachen und ungenutzten Randstreifen als Nisthabitate,
 - i) Sumpfohreule (*Asio flammeus*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von Feuchtwiesen und naturnahen Flussniederungen mit abwechslungsreichen Grabenstrukturen und einem Mosaik typischer Vegetationsbestände der Offenlandschaft,
 - j) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel (Nahrungsgast) wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie natürlichen, halboffenen Flussniederungen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,

- k) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer natürlichen Dynamik im Elbästuar sowie durch Sicherung bzw. Entwicklung strukturreicher Salzwiesen und Außendeichsflächen als Bruthabitat,
 - l) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung einer unzerschnittenen, großräumig offenen Kulturlandschaft mit feuchten Grünlandflächen und freien Sichtverhältnissen,
 - m) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung ausgedehnter feuchter bis nasser Niederungsgebiete, die durch Senken und Gräben gegliedert und extensiv bewirtschaftet werden sowie durch Sicherung von störungsarmen Brut- und Balzplätzen,
 - n) Lachseeschwalbe (*Gelochelidon nilotica*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Sicherung und Förderung einer nahrungsreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft sowie durch Schutz der Nistplätze (Kolonien) insbesondere von April bis Juli,
 - o) Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung beruhigter Salzwiesen und Außendeichsflächen mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und durch Wiederherstellung einer natürlichen Dynamik der Elbe und der Nebengewässer,
 - p) Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen in extensiv genutzten Grünlandkomplexen;
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie
- a) Graugans (*Anser anser*) - als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von ungestörten Rast- und Nahrungsräumen in einer unzerschnittenen, großräumigen, offenen Niederungslandschaft mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen,
 - b) Pfeifente (*Anas penelope*) - als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von Flachgewässern und flachgründiger Überschwemmungsflächen sowie gewässernaher Grünlandflächen als Nahrungshabitat und durch Freihaltung der Verbindungskorridore zu störungsarmen Rastflächen,
 - c) Schnatterente (*Anas strepera*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von flachen Binnengewässern mit reicher Unterwasservegetation sowie durch Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - d) Krickente (*Anas crecca*) – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von flachen, deckungsreichen Stillgewässern und von feuchten Grünländern in einer naturnahen Flussaue mit beruhigten Bereichen als Rast-, Brut- und Nahrungsraum,
 - e) Stockente (*Anas platyrhynchos*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen sowie durch Bereitstellung von beruhigten Rastplätzen,
 - f) Spießente (*Anas acuta*) - als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung von weiträumigen Überschwemmungsflächen mit ganzjährig hohen Grundwasserständen, von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot sowie von strukturreichen Feuchtwiesen,
 - g) Knäkente (*Anas querquedula*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von ungestörten, deckungsreichen Stillgewässern und strukturreichen, unverbauten Wiesentümpeln und Gräben innerhalb feuchter, extensiv genutzter Grünlandareale,

- h) Löffelente (*Anas clypeata*) – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherstellung einer periodisch überschwemmten Flussaue mit Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen und Stillgewässern mit gut ausgeprägter Verlandungszone,
- i) Bekassine (*Gallinago gallinago*) - als Brutvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung einer naturnahen Flussniederung mit feuchten, extensiv genutzten Grünländern sowie geeigneten Nahrungsflächen wie Schlenken, Grabenrändern und Gewässeruferrn,
- j) Höckerschwan (*Cygnus olor*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung einer großräumigen offenen Niederungslandschaft mit störungsarmen Schlafgewässern in unmittelbarer Nähe zu geeigneten Nahrungsflächen,
- k) Blässgans (*Anser albifrons*) - als Gastvogel wertbestimmend durch Sicherung und Entwicklung von nahrungsreichen Grünlandhabitaten (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände) im Umfeld von beruhigten Schlafgewässern sowie durch Erhalt einer unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
- l) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen, flach überstauten Schilfröhrichten in Feuchtgebieten sowie von kleinflächigeren Röhrichten an Fließgewässern und in Erlen-/ Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m²) mit ungestörten Brut- und Rufplätzen,
- m) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) - als Brut- und Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden mit niedriger und lückiger Vegetation sowie kleineren offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) in einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
- n) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) - als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von feuchten und extensiv genutzten Grünlandflächen in enger Verzahnung mit kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.) sowie durch Schutz der Brutvorkommen,
- o) Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von ungestörten und unbelasteten Nahrungsflächen im Elbästuar sowie ungestörter Ruhe- und Schlafplätzen im Vorland,
- p) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von offenen, unzerschnittenen Feuchtgrünlandkomplexen, die in enger funktionaler Verbindung zu störungsfreien Ruheplätzen im Bereich der Watten stehen,
- q) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Sicherung von unbelasteten Wattenbereichen mit nahrungsreichen Schlick- und Schlammflächen sowie Erhalt und Entwicklung von Blänken und Tümpeln in Salzwiesen als beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätze mit freien Sichtverhältnissen,
- r) Rotschenkel (*Tringa totanus*) - als Brut- und Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Förderung einer naturnahen Flussniederung mit feuchten, extensiv genutzten Grünländern und Salzwiesen mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) sowie durch Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten,
- s) Grünschenkel (*Tringa nebularia*) - als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung von unbelasteten Wattflächen mit Muschelbänken und beruhigten Hochwasserrastplätzen,
- ß) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von offenen Grünlandkomplexen mit Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen und/ oder Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen,

- t) Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von ungestörten, unbelasteten und nahrungsreichen Wattflächen sowie von strukturreichen Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen in funktionaler Verbindung zu artenreichen Grünlandkomplexen,
 - u) Feldlerche (*Alauda arvensis*) - als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung einer vielfältigen, reich strukturierten und extensiv genutzten Kulturlandschaft (Nutzungsmosaik, Magerstellen, Feld-/Wegränder etc.) sowie Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland (zeitlich unterschiedliche Mahdtermine bzw. Verteilung der Mahdtermine über längere Zeiträume),
 - v) Brandgans (*Tadorna tadorna*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Erhalt und Sicherung großräumig ungestörter und nahrungsreicher Wattenbereiche und Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen im Elbästuar,
 - w) Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) – als Gastvogel wertbestimmend durch Schutz und Förderung von ausgedehnten Watt- und Vorlandflächen im Elbästuar als Nahrungshabitate sowie Ruhe- und Hochwasserrastplätze mit freien Sichtverhältnissen,
 - x) Schafstelze (*Motacilla flava*) - als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung nahrungsreicher, extensiv genutzter Wiesen und Weiden mit lückiger Vegetation sowie spät gemähter Wegränder und nährstoffarmer Säume,
 - y) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) - als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Förderung extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
 - z) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) - als Brutvogel wertbestimmend durch Schutz und Entwicklung von Röhrichten und Seggenriedern an Still- und Fließgewässern und entlang von Grabenstrukturen sowie von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und eingestreuten Gebüsch;
4. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden
- a) Brutvögel des extensiven Grünlandes durch Erhalt und Entwicklung von feuchten und extensiv genutzten Grünlandflächen in enger Verzahnung mit Wasserflächen (z.B. Beet- und Grenzgräben, Blänken, Feuchtmulden),
 - b) Brutvögel der flächigen Röhrichte und Verlandungszonen durch Schutz und Entwicklung ausgedehnter, strukturreicher Schilfkomplexe und Verlandungsbereiche in funktionaler Verbindung zu wasserführenden Tidetümpeln und Prielsystemen sowie extensiv genutztem Feuchtgrünland,
 - c) Brutvögel des Feuchtgrünland-Graben-Komplexes durch Schutz und Entwicklung feuchter, extensiv genutzter Grünländer mit strukturreichen Beet- und Grenzgräben, Wiesentümpeln und Prielsystemen,
 - d) Brutvögel der Offenboden- und Pionierstandorte durch Erhalt und Förderung von Salzwiesen und Pionierstandorten mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und einer natürlichen Überflutungsdynamik,
 - e) Brutvögel des Grünland-Acker-Graben-Komplexes der Marsch durch Schutz und Entwicklung von nahrungsreichen, ungestörten Grünlandhabitaten (v.a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände);
5. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden

- a) Nordische Gänse und Schwäne durch Erhalt und Entwicklung eines großflächig offenen Landschaftscharakters mit zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland und beruhigen Schlafgewässern,
 - b) Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer durch Erhalt und Förderung von ungestörten, deckungsreichen Stillgewässern und strukturreichen, unverbauten Wiesentümpeln und Gräben innerhalb feuchter, extensiv genutzter Grünlandareale,
 - c) Limikolen des Wattenmeeres durch Schutz und Entwicklung von unbelasteten Wattenbereichen mit nahrungsreichen Sand-, Misch- und Schlickwatten sowie Erhalt und Entwicklung von Blänken und Tümpeln in Salzwiesen,
 - d) Limikolen des Binnenlandes durch Schutz und Entwicklung von feuchtem und extensiv genutztem Grünland mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Beet- und Grenzgräben mit flachen Ufern, Blänken, Mulden, etc.),
 - e) Möwen und Seeschwalben durch Erhalt und Förderung von Salzwiesen und Pionierstandorten mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und einer natürlichen Überflutungsdynamik sowie durch Förderung von Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen,
 - f) Meerestenten durch Erhalt und Förderung von großräumig ungestörten und nahrungsreichen Flachwasserbereichen und sandigen bis schlickigen Wattflächen im Elbeästuar;
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) natürlichen dynamischen Prozessen im Elbästuar mit naturnahen Tide-, Strömungs- und Transportprozessen,
 - b) naturnahen Ästuarbereichen mit einem Mosaik aus Flach- und Tiefwasserzonen, Stromarmen, Watt- und Röhrichflächen, Inseln, Sänden und terrestrischen Flächen,
 - c) großflächig zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünland-Graben-Komplexen mit elbtypischer Vegetation wie Salzwiesen und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere in ihrer Funktion als (Teil-)Lebensraum von Brut- und Rastvögeln,
 - d) breiten Wattflächen und naturnahen Land-Wasser-Übergängen mit Prielen, Tideröhrichten und Hochstaudenfluren;
 2. die Erhaltung und Förderung der Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 1130 Ästuarrien als naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterlauf bzw. Flussmündungsbereich mit Brackwassereinfluss, mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänken, Prielen und Nebenarmen sowie naturnaher Ufervegetation, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse), einschließlich der Überschwemmungsbereiche mit Salzwiesen, artenreichem Grünland aus Weidelgras-Weiden, Flutrasen und anderen standorttypischen Ausprägungen, Röhrichten, naturnahen Kleingewässern und Prielen,
 - b) 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt als großflächige, zusammenhängende und störungsarme Brackwasser-Wattbereiche mit einer typischen Verteilung der Sand-, Misch- und Schlickwatten, einschließlich der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse),

- c) 1330 Atlantische Salzwiese (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) als vielfältig strukturierte Salzwiesen mit verschiedenen standortbedingten natürlichen sowie von extensiven Nutzungsformen abhängigen Ausprägungen, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, möglichst in artenreichen Biotopkomplexen und mit einer natürlichen Dynamik aus Erosion und Akkumulation,
- d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufeln mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- e) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als arten- bzw. kräuterreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Flutrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten;

3. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie

- a) Finte (*Alosa fallax*) durch Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population sowie durch Wiederherstellung ungehinderter Aufstiegsmöglichkeiten aus dem marinen Bereich in die Flussunterläufe und durch Schutz und Entwicklung naturnaher Laich- und Aufwuchsgebiete in Flachwasserbereichen, Nebengerinnen und Altarmen des Elbästuars,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ -gewässern, durch Gewährung eines physikochemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigenden Laichtiere noch abwandernden Jungtiere beeinträchtigt sowie durch Erhalt und Wiederherstellung der Funktion als Adaptions- und Sammlungsraum während der Hauptwanderzeiten und der Eignung als Nahrungshabitat,
- c) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ -gewässern, durch Gewährung eines physikochemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigenden Laichtiere noch abwandernden Jungtiere beeinträchtigt sowie durch Erhalt und Wiederherstellung der Funktion als Adaptions- und Sammlungsraum während der Hauptwanderzeiten und der Eignung als Nahrungshabitat,
- d) Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ -gewässern, durch Gewährung eines physikochemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigenden Laichtiere noch abwandernden Jungtiere beeinträchtigt sowie durch Erhalt und Wiederherstellung der Funktion als Adaptions- und Sammlungsraum während der Hauptwanderzeiten und der Eignung als Nahrungshabitat,
- e) Schweinswal (*Phocoena phocoena*) durch Schutz und Entwicklung geeigneter Lebensräume mit ausreichender Nahrungsverfügbarkeit sowie Sicherung der unbehinderten Wechsellmöglichkeit zu anschließenden Teillebensräumen,
- f) Seehund (*Phoca vitulina*) durch Erhalt und Entwicklung geeigneter störungsarmer Liegeplätze im Rahmen der natürlich ablaufenden Prozesse und einer ausreichenden Nahrungsverfügbarkeit sowie durch Sicherung der unbehinderten Wechsellmöglichkeit zu anschließenden Teillebensräumen.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wildlebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen;
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haustieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen;
 5. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen;
 6. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
 7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
 8. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
 9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
 10. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die natürlichen Tide-, Strömungs- und Transportprozesse nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 11. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
 12. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
 13. die Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe und Oste mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren,
 14. Boote am Ufer festzumachen oder sich mit Booten auf den Wattflächen trockenfallen zu lassen;
 15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfanggeräte aufzustellen,

16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen, zu angeln oder Feuer zu machen;
 18. im NSG und außerhalb in einer 500 m breiten Zone um das NSG herum mit bemannten Fluggeräten zu starten oder zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten;
 19. Drachen, Modellflugzeuge oder andere Kleinflugkörper im Gebiet fliegen zu lassen,
 20. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen;
 21. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
 22. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 bis 2 genannten Fällen bei der Erteilung der erforderlichen Zustimmung oder bei einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen/ Ausnahmen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz-, Wasser- und Deichbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete des zuständigen Deich- und Sommerdeichverbandes, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und deren Beauftragte,
 - c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die im Einvernehmen oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

4. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße inkl. der notwendigen Vermessungsarbeiten nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 sowie des Integrierten Bewirtschaftungsplans (IBP Elbe); soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 5. die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen nach Maßgabe des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung,
 6. die Beseitigung von Treibsel am westlichen Ufer bzw. an der westlichen Böschung der Osthalbinsel (Natureum Niederelbe),
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Strombauwerke, Anlagen für Schifffahrtszeichen, Buhnen und Lahnungen; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 8. die Unterhaltung der Gewässer (im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG] und des Niedersächsischen Wassergesetzes [NWG]), soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
 9. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden,
 10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Überfahrten (Dammstellen) auf landwirtschaftlichen Flächen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. die ordnungsgemäße Ausübung der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei auf der Elbe und auf der Oste in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von Säugetieren und tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist,
 12. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 13. im Bereich der Waldbestände auf dem Gelände des Natureums Niederelbe die Entnahme von Einzelgehölzen sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres; unbedingt notwendige Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sind auch außerhalb der o.a. Zeiten möglich,
 14. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden touristischen Anlagen und Einrichtungen (Wege, Beobachtungsstation etc.) auf dem Gelände des Natureums Niederelbe in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 15. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,

- b. ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben, Beetgräben oder Drainagen sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - d. ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten; die zeitlich begrenzte Anlage von Mieten zur Lagerung von Treibsel am Deichfuß (Sommer- und Winterdeich) ist zulässig;
 - e. ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - f. ohne Ausbringung von Düngestoffen (mineralisch oder organisch) in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Ausbringung von Düngestoffen auch nach dem 15.03. bzw. vor dem 15.06. durchgeführt werden,
 - g. ohne Ausbringung von Flüssigdünger in einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante von Gewässern I. und II. Ordnung; auf den restlichen Flächen darf Flüssigdünger nur unter Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren ausgebracht werden,
 - h. ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - i. ohne Düngung und Kalkung von Flächen, die den FFH-Lebensraumtypen 1330 „Atlantische Salzwiese“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ oder 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ zugeordnet werden können oder dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegen,
 - j. ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Mahd auch vor dem 15.06. durchgeführt werden,
 - k. ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - l. ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 15.03. durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
 - m. ohne Schweine- und Geflügelhaltung,
 - n. mit einer Besatzdichte von max. 2 Rindern/ ha oder 2 Pferden/ ha oder 20 Schafen/ ha in der Zeit vom 01.01. bis 21.06. eines jeden Jahres; bei längeren Regenperioden kann die Besatzdichte aus Gründen des Deichschutzes erhöht werden,
 - o. ohne Portions- oder Umtriebsweide,
 - p. ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkstellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - q. mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
2. auf den Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 1 sowie auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der

zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. mit Ausübung der Jagd auf Federwild nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. eines jeden Jahres,
 2. ohne die Ausübung der Fallenjagd mit Ausnahme von Lebendfallen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können auch Totfangfallen zur Bejagung von Raubwild eingesetzt werden,
 3. ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 4. ohne die Anlage von jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen),
 5. ohne die Durchführung der Jagdhundausbildung.
- (5) Freigestellt ist das „trockenfallen lassen“ von Booten auf den Wattflächen in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. das Betreten der Wattflächen ist nur zur Betreuung der Wasserfahrzeuge zulässig,
 2. unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu Liegeplätzen von Seehunden oder zu Vogelansammlungen.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren sowie bei Ausnahmen gemäß Absatz 7 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall bei Nachweis einer erheblichen betriebswirtschaftlichen Betroffenheit weitere Ausnahmen von den Vorgaben des § 4 Abs. 3 Nr. 1 f), j) und n) zulassen. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes muss dabei ausgeschlossen werden können.
- (8) Unberührt bleibt das Befahren der Elbe und des Fahrwassers der Oste mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sowie der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO).
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten/ Ausnahmeregelungen des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für
 1. Maßnahmen zur Erhaltung naturnaher Räume mit einem großflächig offenen Landschaftscharakter,
 2. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Dynamik im Elbästuar inkl. der Uferbereiche und Prielsysteme,
 3. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes auf den Außendeichsflächen,
 4. Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern bzw. Salzwiesen,
 5. Maßnahmen zur Förderung zusammenhängender, störungsarmer Flächen im Grünland, im Watt und in den Flachwasserbereichen,
 6. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder die Gewässer mit Booten befährt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt – nach Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, im Amtsblatt für den Landkreis Stade und im Nds. Ministerialblatt – am 28. April 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt
1. die Verordnung über das bisherige NSG „Vogelschutzgebiet Hullen“ im Bereich der Gemarkung Balje (Landkreis Stade) und Belum (Kreis Land Hadeln) vom 04. August 1970, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 16 vom 15. August 1970, für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft;
 2. die Verordnung über das bisherige NSG „Ostemündung“ im Bereich der Gemarkungen Belum, Kreis Land Hadeln sowie Balje, Landkreis Stade vom 21. April 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 8 vom 25. April 1975, außer Kraft;
 3. die Verordnung über das bisherige NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“ in den Gemarkungen Otterndorf, Stadt Otterndorf, Samtgemeinde Hadeln und Belum, Gemeinde Belum, Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven vom 14. Juni 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 15.07.1984, außer Kraft.

Cuxhaven, den 26.04.2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld